



# Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen  
von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

## Klasse B

**Dem Hersteller** EDIS Anlagenbau GmbH  
**wird für den Betrieb in** Paul-Hohe-Str. 3  
D-97906 Faulbach

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

**Normen/ Regelwerke** DIN 18801 Stahlhochbau

**Schweißprozesse** 135 MAG mit Massivdrahtelektrode  
(Ordnungsnummer nach 136 MAG mit schweißpulvergefüllter Drahtelektrode  
DIN EN ISO 4063) 141 Wolfram- Inertgasschweißen mit Massivdraht- oder Massiv  
stabzusatz

**Grundwerkstoffe** S 235, S 275, S 355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und  
der Anpassungsrichtlinie Stahlbau; nichtrostende Stähle nach dem  
jeweils gültigen Zulassungsbescheid des Deutschen Institutes für  
Bautechnik.

**Erweiterungen/  
Einschränkungen** keine

**Verantwortliche  
Schweißaufsichtsperson** Herr Sven Durst geb. am 03.12.1968  
(Name, Vorname, Geburtsdatum,  
Schweißfachmann (IWS)

**Vertreter  
Schweißaufsichtsperson** Herr Edgar Hauck geb. am 10.07.1962  
(Name, Vorname, Geburtsdatum,  
Qualifikation)

**Bemerkungen** keine

**Gültigkeitszeitraum** vom 30.12.2013 bis 29.12.2016

**Bescheinigungs-Nr.** DIN 18800-7/ 2105880 /14/032

**ausgestellt am** 09. Januar 2014



Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-ZE-14153-06-00

Allgemeine Bestimmungen  
siehe Rückseite



TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Westendstraße 199, D- 80686 München

Dipl.-Ing. Georg Lecca  
stellvertretender Leiter der  
Prüfstelle

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen. Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit beim Ausscheiden der benannten verantwortlichen Schweißaufsicht. Die Berechtigung ruht, solange die Firma über die anerkannte verantwortliche Schweißaufsicht nicht verfügt, und ein anerkannter Vertreter nicht vorhanden ist.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Der Antrag auf Erneuerung sollte mindestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeit an die anerkannte Prüfstelle gerichtet werden.